

## Gästeregelung

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr über die Allgemeine Anerkennung ausländischer Luftfahrerscheine für Luftsportgeräteführer nach §28 Abs.2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) Nach §28 Abs.1 und 2 LuftVZO... sind bzw. werden nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilte Erlaubnisse für Luftsportgeräteführer wie folgt anerkannt: Die Anerkennung ist formlos und zeitlich nicht befristet.

1.

Die Allgemeine Erlaubnis erstreckt sich auf gültige Erlaubnisse/Ausweise für:

Ultraleichtflugzeugführer/Fallschirmspringer

Deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und deren Erlaubnis/Ausweis in einem Mitgliedsstaat der EU oder der Schweiz ausgestellt wurde, und für

Gleitsegelführer/Hängegleiterführer,

die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und eine von der Internationalen Luftsportorganisation FAI herausgegebene international pilot profeciency identification card“ (IPPI Card) der Stufen 4 oder 5 besitzen

2. Die Anerkennung berechtigt zu Flügen nach Sichtflugregeln am Tage über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Luftsportgeräten, die in dem Staat, der die Erlaubnis/Ausweis erteilt hat eingetragen oder zugelassen sind oder ohne Eintragung oder Zulassung betrieben werden dürfen sowie mit Luftsportgeräten, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb zugelassen sind. Die Bestimmungen des §95 Abs.2 LuftVZO bleiben hiervon unberührt.

3. Die Anerkennung ist auf eine nicht gewerbsmäßige und nichtberufsmäßige Betätigung als Luftsportgeräteführer der in der Erlaubnis/Ausweis vermerkten Art beschränkt Fallschirmabsprünge dürfen auch bei Nacht durchgeführt werden. Inhaber einer IPPI-Card der Stufe 4 dürfen keine Überlandflüge durchführen.

4. Nicht einbezogen in die Allgemeine Anerkennung sind - ausländische Erlaubnisse/Ausweise, deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben - eingeschränkte Erlaubnisse/Ausweise für Ultraleichtflugzeugführer und Sprungfallschirmführer/Fallschirmspringer - Berechtigungen zur praktischen Ausbildung (Einweisungs-/Lehrberechtigungen) - Schleppberechtigungen - Passagierflugberechtigungen

5. Inhaber ausländischer Erlaubnisse/Ausweise für Luftsportgeräteführer, die in die Allgemeine Anerkennung nicht einbezogen sind, haben die Möglichkeit, eien Anerkennung im Einzelfall“ bei einem der beauftragten Luftsportverbände zu beantragen.

6. Die gegenseitige Anerkennung von in der Republik Österreich, der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Erlaubnissen für Hängegleiterführer/Deltapiloten und Gleitsegelführer/Gleitschirmpiloten bleiben unberührt.

7. Diese Regelung tritt am 01. September 1995 in Kraft.